

# Satzung der Turn- und Sportgemeinde Pasing von 1888 e.V.



## Inhalt:

	Seite
1.) Name, Zweck und Aufgaben des Vereins	2
2.) Mitglieder	3
3.) Finanzen	3
4.) Verwaltung und Vereinsleitung	4
5.) Eintritt – Austritt – Ausschluss	5
6.) Pflichten und Rechte der Mitglieder	6
7.) Beiträge	7
8.) Versammlungen	7
9.) Haftung und Auflösung	9

# 1.) Name, Zweck und Aufgaben des Vereins

## § 1

Der Name des Vereins lautet:

**Turn- und Sportgemeinde Pasing von 1888 e. V.**

## § 2

Die Turn- und Sportgemeinde Pasing von 1888 e. V. hat ihren Sitz in München-Pasing und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes.

## § 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein hat den Zweck, Turn- und Sportwesen zu pflegen und zu fördern, hierdurch Gesundheit, Kraft, Gewandtheit und Erholung seiner Mitglieder und Angehörigen, namentlich auch der heranwachsenden Jugend, zu heben und deren sittliche und Willenskraft zu stärken.

Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind:

- 1.) Betrieb des Turnens und Sportes in allen seinen Zweigen, einschließlich des Turnspiels und sonstiger Leibesübungen.
- 2.) Schaffung von Turn- und Sportplätzen, Geräten und deren Unterhaltung, sowie einer Turnhalle für die Vereinsübungen, Ausbildung und Anstellung von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- 3.) Pflege der Kameradschaft durch Abhaltung von Werbeveranstaltungen, Serienspielen, Versammlungen und Anhaltung der Vereinsangehörigen zum kameradschaftlichen, uneigennützigen Zusammenhalten.

Alle körperlichen Übungen sind Erwachsenen und Jugendlichen beiderlei Geschlechts zugänglich. Jede Veranstaltung des Vereins und seiner Abteilungen muss den Vereinsaufgaben dienen.

## § 4

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Ausgaben dürfen nur für sportliche und kulturelle Zwecke erfolgen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück.

Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamts pauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.

## **2.) Mitglieder**

### **§ 5**

Der Verein besteht aus:

- 1.) ordentlichen Mitgliedern
- 2.) außerordentlichen Mitgliedern
- 3.) Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied kann jede ehrenhafte männlich oder weibliche Person werden, ohne Einschränkung auf rassisch, religiöse oder politische Zugehörigkeit, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Zu außerordentlichen Mitgliedern können bisherige Mitglieder, welche sich durch ihre Leistungen ausgezeichnet haben, dann ernannt werden, wenn sie München-Pasing für längere Zeit verlassen.

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, welche sich um den Verein oder das Turn- und Sportwesen im Allgemeinen hervorragende Verdienste erworben haben.

Ordentliche Mitglieder, die dem Verein volle 20 Jahre angehören, erhalten die Silberne Ehrennadel des Vereins, ordentliche Mitglieder, die dem Verein 30 Jahre angehören, die Goldene Ehrennadel.

Die Wahl zum außerordentlichen Mitglied geschieht auf Vorschlag des Vorstandes, des Vereinsausschusses, oder eines Vereinsmitgliedes durch zwei Drittel Mehrheitsbeschluss des Vereinsausschusses.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss des Vereinsausschusses.

## **3.) Finanzen**

### **§ 6**

Einnahmequellen des Vereins sind:

- 1.) Mitgliedsbeiträge und Verwaltungsgebühren
- 2.) Eintrittsgelder aus Veranstaltungen auf den Turn- und Sportplätzen
- 3.) Eintrittsgelder aus Saalveranstaltungen
- 4.) Zinsen von Rücklagegeldern
- 5.) Stiftungen von Mitgliedern und Gönnern

Sämtliche eingehende Gelder müssen für die gemeinnützigen Zwecke des Turn- und Sportwesens verwendet werden.

Die Einnahmen werden verwendet:

- 1.) Für die Schaffung von Turn- und Spielplätzen, die allen Abteilungen die Ausübung ihres Turn- und Sportbetriebs ermöglichen.
- 2.) Für die Beschaffung von Turn- und Sportgeräten.
- 3.) Für die Errichtung von Gebäulichkeiten für Umkleidezwecke.
- 4.) Für den anzustrebenden Bau einer Turnhalle.
- 5.) Für alle Auslagen, die dem Verein für die Erhaltung des Turn- und Sportbetriebes erwachsen, einschließlich der Verwaltungskosten.
- 6.) Umlagen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit erhoben werden und sind zweckgebunden zu verwenden.
- 7.) Fahrtkostenerstattung für Vorstände, Übungsleiter und Betreuer ist möglich, wenn es sich um Fahrten für den Verein handelt.

## **4.) Verwaltung und Vereinsleitung**

### **§ 7**

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss.

Den Vorstand bilden:

Der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer.

Den Vereinsausschuss bilden:

Der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer, die Abteilungsleiter und 1-3 Beisitzer.

Letztere werden in der Jahreshauptversammlung gewählt.

### **§ 8**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden, jeweils einzeln, vertreten (Vorstand im Sinne § 26 BGB).

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzungen und der Geschäftsordnung und aller gefassten Beschlüsse Sorge zu tragen, ebenso für die Einhaltung der erlassenen Anordnungen des Vorstandes.

### **§ 9**

Der Vereinsausschuss kann Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder Vereinsanhörigen verbescheiden und Vermahnungen und Rügen erteilen.

Dagegen steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen.

Diese entscheidet dann endgültig. Die Berufung gegen einen diesbezüglichen Beschluss des Vereinsausschusses muss dem Vorstand innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Bekanntmachung an den Betroffenen zugehen.

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung, Rücktritt oder Tod eines Vorstandmitgliedes ernennt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder oder ein anderes Vereinsmitglied zum kommissarischen Vertreter bis zur nächsten satzungsgemäßen Neuwahl.

Der Vereinsausschuss kann jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder anderen Mitgliederversammlung, sowie sonstiger Vereinsversammlungen beschließen.

## **5.) Eintritt – Austritt – Ausschluss**

### **§ 10**

Die Anmeldung zur Aufnahme als ordentliches oder Jugendmitglied hat schriftlich zu erfolgen. Bei Jugendlichen und Personen bis zu 18 Jahren hat die Aufnahmeerklärung die Unterschrift der Eltern oder des Erziehungsberechtigten zu tragen.

Erhält der Aufzunehmende nicht innerhalb von 1 Monat einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, so gilt er endgültig als aufgenommen.

Gegen eine Ablehnung ist Berufung an den Vereinsausschuss innerhalb einer Woche nach erfolgter Ablehnung und Bekanntmachung an den Betroffenen möglich. Der Vereinsausschuss entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

## § 11

Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Austritt kann nur zum Letzten des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Die Kündigung zum Letzten des Kalenderjahres muss daher spätestens am 30.09. des laufenden Jahres eingegangen sein.

Maßgebend ist nicht das Absendedatum, sondern das Einlaufdatum bei der Vorstandschaft, an die die Austrittserklärung zu richten ist.

## § 12

Der Ausschluss aus der Mitgliedschaft erfolgt:

- 1.) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinszwecke und Vereinssatzung.
- 2.) Bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb der dem Turn- und Sportbetrieb zugänglichen Turn- und Sportplätze oder der zu diesem Zweck benützten Lokalitäten.
- 3.) Beim Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte oder bei strafgerichtlicher Verurteilung wegen krimineller, unehrenhafter Vergehen.
- 4.) Bei groben Verstößen gegen Anordnungen des Vorstandes oder des Vereinsausschusses.
- 5.) Bei grobem Unsportlichen und unmoralischen Verhalten.

Der Ausschluss wird vom Vorstand verfügt. Gegen dessen Verfügung ist Berufung an den Vereinsausschuss innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung an den Betroffenen möglich. Der Vereinsausschuss entscheidet endgültig.

Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

Der Vorstand kann ~~mit~~ Streichungen aus der Mitgliederliste vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 6 Monate mit der Zahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben sind.

Gegen die Streichung kann unter den im vorhergesehenen Absatz genannten Bedingungen Berufung eingelegt werden.

## 6.) Pflichten und Rechte der Mitglieder

### § 13 Pflichten

Bei Eintritt hat jedes ordentliche Mitglied die jeweils festgelegte Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag in Form einer Geldleistung zu erbringen. Dieser ist im ersten Monat des Kalenderjahres fällig und wird per Lastschrift eingezogen. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit. Unbemittelten kann der Vorstand auf Ansuchen den Beitrag stunden, teilweise oder ganz erlassen. Außerdem kann auf Antrag auswärtigen Mitgliedern vom Vorstand ein geringerer Beitrag zugewilligt werden. Abweichende Regelungen bleiben den Abteilungen vorbehalten.

Bei einem begründeten zusätzlichen Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Sonderumlage beschlossen werden. Diese darf das 3-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins, sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen zu erbringen mit maximal 5 Stunden jährlich.

Nicht erbrachte Arbeits- und Dienstleistungen nach Absatz 5 müssen durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abgegolten werden. Dieser darf das 2-fache des Jahresbeitrages nicht überschreiten. Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung dieser Leistungen befreit.

Die Beschlussfassung über die Form und den Umfang der Beitragspflicht und über die Höhe des Abgeltungsbetrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Rechte**

Alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre haben in den Versammlungen:

- a) Beratende und beschließende Stimme.
- b) Das Wahlrecht. In den Vorstand und den Vereinsausschuss sind aber nur Volljährige wählbar.

Die Besetzung von Ämtern im Vorstand und Vereinsausschuss durch Mitglieder, die anderen Turn- und Sportvereinen angehören, ist nur mit Genehmigung des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung möglich.

Den außerordentlichen und den Ehrenmitgliedern steht Sitz und Stimme in den Versammlungen zu.

Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen, am allgemeinen Turn- und Sportbetrieb und den Veranstaltungen teilzunehmen, den Vereinsbesitz und die Vereinseinrichtungen zu benutzen.

## **7.) Beiträge**

### **§ 15**

Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich in einen Hauptvereins- und einen Abteilungsbeitrag.

Der Hauptvereinsbeitrag wird festgesetzt und zwar auf Vorschlag des Vorstandes vom Vereinsausschuss. Dieser entscheidet dabei mit einfacher Mehrheit. Soll der Beitrag zum Hauptverein mehr als 50% erhöht werden, so entscheidet darüber die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

Im Übrigen ist der Beitrag jeweils vorliegenden Verhältnissen und Erfordernissen des Vereins und dem jeweiligen Lebensstandard der Mitglieder anzupassen.

Der Abteilungsbeitrag wird von den Abteilungen selbst festgesetzt. Maßgebend dafür ist die Jahreshauptversammlung der Abteilung, falls eine Erhöhung um 50% beabsichtigt ist. Sonst entscheidet die Abteilungsleitung.

## 8.) Versammlungen

### § 16

Die satzungsgemäßen Versammlungen gliedern sich in:

- 1.) Hauptversammlungen gliedern sich in:
  - a) Eine ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung.
  - b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- 2.) Sonstige Mitgliederversammlungen.  
Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jeweils im 1. Viertel statt (01.01. bis 31.03.). Das Vereinsjahr schließt mit dem 31. Dezember.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Drittel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe des Zwecks und der Gründe darauf dringt.

Sonstige Vereinsversammlungen sollen halbjährlich stattfinden.

Alle Versammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Vereinsheim und durch Übersendung von Einladungen an die Abteilungen, die ihrerseits ihre Mitglieder zu verständigen haben, bekanntzumachen.

Die Beschlüsse und die Wahlen der Mitglieder-Jahresversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und vom 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden zu unterschreiben. Im Verhinderungsfall eines der vorgenannten Vorsitzenden treten an seine Stelle Kassier bzw. Schriftführer.

### § 17

In der ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung ist:

- 1.) vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten, Rechnung zu legen und einen Voranschlag für das kommende Jahr zu vorzulegen.
- 2.) über den Voranschlag für das kommende Jahr, die Aufnahmegebühr und die Höhe der Mitgliedsbeiträge Beschluss zu fassen, unter Beachtung von § 15.
- 3.) die Neuwahl des Vorstandes und der Vereinsausschuss-Mitglieder per Akklamation, oder wenn es die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder verlangt, per Stimmzettel vorzunehmen.
- 4.) zur Durchführung der Wahl ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bilden, der selbst einen Vorsitzenden wählt.  
Der Wahlausschuss hat den bisherigen Vorstand zur Entlastung vorzuschlagen oder nicht vorzuschlagen.  
Die Entlastung oder Nichtentlastung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen, wobei einfache Mehrheit entscheidet.
- 5.) Zwei nicht dem Vereinsausschuss angehörende volljährige Mitglieder zu wählen, welche die Kasse des Vereins und die Bücher überhaupt und den Vermögensstand zu prüfen und hierüber in der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten haben.
- 6.) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
- 7.) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vereinsausschuss kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung den vakant gewordenen Posten zu besetzen.

## **§ 18**

Zur Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung) gehören:

- 1.) Ernennung von Ehrenmitgliedern, siehe § 5.
- 2.) Satzungsänderung.
- 3.) Aufnahme von Darlehen, Aufgabe dinglicher Rechte, Veräußerungen, Belastungen und Erwerb unbeweglichen Vermögens.
- 4.) Auflösung des Vereins.
- 5.) Neugründung oder Auflösung von Abteilungen.

## **§ 19**

Nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:

- 1.) Neuwahlen für den Vorstand während des Geschäftsjahres, wenn alle Vorstandsämter freigeworden sind.
- 2.) Beschlussfassung über Ausgaben, welche im Jahresvoranschlag nicht vorgesehen sind oder die dort festgesetzten Beträge übersteigen.

## **§ 20**

Bei der Beschlussfassung in der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung entscheidet der die Mehrheit der Erschienen. Eine Mehrheit ist notwendig bei der Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichen Vermögen. Das gleiche gilt für Satzungsänderungen.

## **§ 21**

Zur Gültigkeit von Wahlen muss der Gewählte mindestens die Hälfte der Anwesenden Stimmen auf sich vereinen.

Werden weitere Wahlgänge notwendig, so sind für jeden noch zu wählenden nur jene beiden in Stichwahl zu setzen, welche im hervorgegangenen Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit.

Die Neuwahl des Vorstandes und der Vereinsausschuss-Beisitzer und der Kassenprüfer ist in je einem gesonderten Wahlgang vorzunehmen.

Die Abteilungsleiter werden jeweils in den von den Abteilungen abgehaltenen Versammlungen gewählt. Sie gehören als solche dem Vereinsausschuss an.

Im Übrigen gelten für die Wahlen zum Abteilungsvorstand die Satzungsbestimmungen des Hauptvereins entsprechend.

Den Abteilungen bleibt es unbenommen, darüber hinaus noch andere für sie notwendige Funktionäre zu wählen.

## 9.) Haftung und Auflösung

### § 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

### § 23

Die Auflösung des Vereins kann von allen Mitgliedern in einer Hauptversammlung beschlossen werden.

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn er den Zwecken des Turn- und Sportlebens nicht mehr entspricht, oder über weniger als 20 Mitglieder verfügt.

### § 24

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband e.V., oder für den Fall, dass dieser ablehnt, der Stadt München zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden haben.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung ist nach Änderung der bisherigen in der vorliegenden Fassung in der Jahreshauptversammlung vom 02.04.2009 einstimmig beschlossen und angenommen worden.

München, den 28.05.2009

Turn- und Sportgemeinde Pasing von 1888 e. V.



1. Vorsitzender (Willi Tremmel)



2. Vorsitzende (Sandra Piepho)



Schriftführerin (Veronika Jess)

Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts München-Registergericht unter VR 6442  
am 03.07.2009